

Ausgabe Nr. 06 | 2020**InfoRecht****Liebe Leserinnen und Leser,**

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen,

RAin Doris Möller

Inhalt**Privates Wirtschaftsrecht**

- Änderung der Hinweise des Bundesamtes für Justiz zur Offenlegung
- BaFin-Konsultation zu Merkblättern zu Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane
- Jahresbericht 2019 des DPMA wurde veröffentlicht
- Neues Zustimmungsg zum Übereinkommen vom 19.02.2013 über ein Einheitliches Patentgericht
- Wirtschaft positioniert sich gegen Unternehmensstrafrecht

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- Finanzanlagenvermittler: Regierung hält an Aufsichtswechsel fest

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- EUROCHAMBRES veröffentlicht Positionspapier zur Aufrechterhaltung des Binnenmarktes in Pandemiezeiten
- Wiederherstellung von Verkehrsdiensten in der gesamten EU
- EU-Konsultation zu Aktionsplan Geldwäsche
- EU erlaubt COVID-19-bezogene Innovations- und Investitionsbeihilfen
- Verlängerung der Fristen für Europäische Aktiengesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE)

Zusätzliche Newsletter

Privates Wirtschaftsrecht**Änderung der Hinweise des Bundesamtes für Justiz zur Offenlegung**

Das Bundesamt für Justiz hat seine Hinweise zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation geändert. Erleichterungen für Unternehmen, die eine Androhungsverfügung mit Ausstellungsdatum zwischen dem 06.02.2020 und dem 20.03.2020 erhalten haben, gelten, soweit die Unternehmen ihren Offenlegungspflichten bis spätestens zum 12.06.2020, nachkommen. Es wird klargestellt, dass die (entstandenen) Verfahrenskosten davon unberührt bleiben.

Gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung zwischen dem 01.01.2020 und dem Ablauf des 30.04.2020 endete, wird das Bundesamt für Justiz vor dem Ablauf

eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ablauf der regulären Offenlegungsfrist kein Ordnungsgeldverfahren einleiten, so die aktualisierte Information des Bundesamtes. Darüber hinaus sind Hinweise zu Vollstreckungsverfahren und Stundung in der aktualisierten Information des Bundesamtes enthalten. Zu den Einzelheiten vgl. bitte die aktuelle Information des Bundesamtes ([Link](#)).

BaFin-Konsultation zu Merkblättern zu Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat Entwürfe der überarbeiteten Merkblätter „Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ und „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ sowie verschiedener Formulare der Anzeigenverordnung im Vorgriff auf eine spätere Änderung zur öffentlichen Konsultation auf ihrer Internetseite eingestellt.

Wesentliche neue Inhalte sind u. a. verschärfte Anforderungen an das aufsichtliche Überprüfungsverfahren (sog. „Fit and Proper-Prüfung“), Anpassungen der materiellen Anforderungen an Geschäftsleiter und Mitglieder von Aufsichtsorganen mit Schwerpunkt Mandatszählung, Anforderungen an interne Richtlinien und Prozesse der Institute (Eignung, Diversität, Einführungs- und Schulung, Umgang mit Interessenkonflikten) sowie Hinweise zu Pflichten der Institute (Durchführung von internen Prüfungen der individuellen und kollektiven Eignung von Organmitgliedern, Eignungsprüfung von Inhabern von Schlüsselfunktionen, Umgang mit Interessenkonflikten).

Die BaFin eröffnet die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den entsprechenden [Anlagen](#) bis zum 17.07.2020. Weitere Informationen unter [Link zur BaFin](#).

Jahresbericht 2019 des DPMA wurde veröffentlicht

Die Auswertung des [Berichts](#) zeigt, dass die Zahl der veröffentlichten Patentanmeldungen mit Wirkung für Deutschland in den Bereichen Kommunikationstechnik, Halbleiter, Audiovisuelle Technik und Datenverarbeitungsverfahren in 2019 um knapp 10 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf 23 143 Anmeldungen stieg. Dies unterstreicht, wie stark der digitale Wandel alle Lebensbereiche auch künftig noch verändern wird.

Neues ZustimmungsgG zum Übereinkommen vom 19.02.2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Mit dem Referentenentwurf wird ein neuer Beschluss des Vertragsgesetzes mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit im BT angestrebt, nachdem das ursprüngliche Zustimmungsgesetz deswegen vom BVerfG für nichtig erklärt wurde. Der ursprüngliche Entwurf bleibt in der Sache unverändert, lediglich die Begründung wurde entspr. der Entscheidung des BVerfGs und der Auswirkungen des Brexits u. a. mit Blick auf die neuen finanziellen Beteiligungen angepasst.

Mit dem Übereinkommen wird das Einheitliche Patentgericht errichtet, das mit unmittelbarer Wirkung über europäische Patentstreitigkeiten in den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten entscheiden soll. Das Gericht wird über eine in den einzelnen Mitgliedstaaten angesiedelte Eingangsinstanz und ein Berufungsgericht in Luxemburg verfügen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 19.02.2013 unterzeichnet. Bislang haben 16 Unterzeichnerstaaten das Übereinkommen ratifiziert: nämlich Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Malta, Portugal, Schweden, Finnland, Bulgarien, Estland, Großbritannien, Italien, Lettland, Litauen und die Niederlande. Das Übereinkommen wird in Kraft treten, wenn es auch von Deutschland ratifiziert worden ist.

Wirtschaft positioniert sich gegen Unternehmensstrafrecht

Die Wirtschaft hat sich geschlossen gegen das „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ positioniert: Der DIHK hat eine ausführliche und sehr detaillierte Stellungnahme abgegeben und sich außerdem an zwei allgemeiner gehaltenen gemeinsamen Verbändedepositionierungen beteiligt: AG Mittelstand (DIHK hier federführend) und Verbändebrief mit BDI, BDA, HDE, Die Familienunternehmer und mehreren Compliance-Verbänden.

In aller Kürze:

- Gesetz während der Coronakrise zur Unzeit
- Kriminalisierung der Wirtschaft – Unternehmen sind nicht kriminogen!
- Unklarer Strafvorwurf: Unternehmen wissen nicht, was sie tun müssen, um sich richtig zu verhalten. Ohne irgendeine eigene Verantwortlichkeit wird einfach fremdes Handeln dem Unternehmen zugerechnet und führt beim Unternehmen zu ggf. existenzbedrohenden Strafen.
- Es trifft die Falschen, nämlich Arbeitnehmer, Anteilseigner und Geschäftspartner.

Die Stellungnahmen des DIHK und die gemeinsamen Verbändedepositionierungen unter

Beteiligung des DIHK sind auf der DIHK-Homepage veröffentlicht:
<https://www.dihk.de/de/dihk-positionen-zu-nationalen-gesetzesvorhaben-8982>

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Finanzanlagenvermittler: Regierung hält an Aufsichtswechsel fest

Die Bundesregierung hält an der geplanten Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fest. Die Neuregelung solle zum 01.01.2021 in Kraft treten, heißt es in der Antwort der Bundesregierung ([19/19071](#)) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion ([19/18758](#)). Zu dem Entwurf heißt es weiter, dass sich das Vorhaben im parlamentarischen Verfahren befinde. Somit sei der Bundestag "Herr des Verfahrens". (Quelle: Heute im Bundestag vom 19.05.2020)

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EUROCHAMBRES veröffentlicht Positionspapier zur Aufrechterhaltung des Binnenmarktes in Pandemiezeiten

Am 13.05.2020 hat EUROCHAMBRES, der europäische Kammerdachverband, ein [Positionspapier](#) zur Aufrechterhaltung des Binnenmarkts in Pandemiezeiten veröffentlicht.

Für die Aufrechterhaltung von europäischen Wertschöpfungs- und Lieferketten muss der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Arbeitskräften unter allen Umständen gewährleistet sein. Etwaige Grenzkontrollen aufgrund der Pandemie müssen transparent, möglichst einheitlich und verhältnismäßig sein. Sobald kein gesundheitliches Risiko besteht, sollten Grenzkontrollen aufgehoben werden. Statt Alleingänge müssen die Mitgliedstaaten in Krisenzeiten mehr kooperieren.

In Bezug auf den Warentransport wird die volle Umsetzung der Green Lanes unterstützt. Solange Grenzkontrollen in der EU bestehen, sollen dann "Grüne Fahrspuren" einen reibungslosen Warenverkehr ermöglichen und Wartezeiten an den Grenzen 15 Minuten nicht überschreiten. Auch die Gesundheit und Sicherheit von Transportern muss gewährleistet sein.

Die Krise hat verdeutlicht, wie wichtig es ist, den EU-Binnenmarkt zu stärken, in den fast 60 Prozent aller deutschen Exporte gehen. Anstelle von Alleingängen wie vor allem zu Beginn der Pandemie müssen die EU-Mitgliedstaaten in Krisenzeiten stärker miteinander kooperieren und einseitige Maßnahmen unbedingt vermeiden.

Wiederherstellung von Verkehrsdiensten in der gesamten EU

Die Europäische Kommission hat am 13.05.2020 Leitlinien für die schrittweise Wiederherstellung der Verkehrsdienste und Verkehrsverbindungen veröffentlicht. Die Richtlinien stellen allgemeine Grundsätze für die sichere und schrittweise Wiederherstellung des Personenverkehrs auf dem Luft-, Schienen-, Straßen- und Wasserweg dar. Sie enthalten auch praktische Empfehlungen zum Beispiel zur Einschränkung der Kontakte zwischen Fahrgästen und Transportarbeitern sowie zu den Fahrgästen selbst und zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstung auf Reisen. Für jedes Transportmittel werden spezielle Empfehlungen gegeben.

EU-Konsultation zu Aktionsplan Geldwäsche

Am 07.05.2020 hat die EU-Kommission die Konsultation zu ihrem Aktionsplan Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht. Er listet konkrete Maßnahmen auf, die die Kommission in den nächsten 12 Monaten ergreifen will, um die EU-Vorschriften gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser durchzusetzen, zu überwachen und zu koordinieren.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen von der wirksameren Anwendung der EU-Geldwäsche-Vorschriften über ein einheitliches EU-Regelwerk, eine Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene, einen Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus für die zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten, die Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen und Informationsaustausch auf EU-Ebene bis hin zur globalen Rolle der EU.

Darüber hinaus hat die Kommission auch eine transparentere verfeinerte Methodik

veröffentlicht, um Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln, deren Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, sodass von ihnen eine erhebliche Bedrohung für das EU-Finanzsystem ausgeht. Damit kann die EU-Kommission ihre Zusammenarbeit mit Drittländern verstärken und eine engere Zusammenarbeit mit der FATF sicherstellen.

Ferner hat die Kommission auch ihre bisherige Liste mit Drittländern aktualisiert. In die Liste aufgenommen wurden folgende Länder: Bahamas, Barbados, Botswana, Ghana, Jamaika, Kambodscha, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Nicaragua, Panama und Simbabwe. Von der Liste gestrichen wurden: Äthiopien, Bosnien-Herzegowina, Demokratische Volksrepublik Laos, Guyana, Sri Lanka und Tunesien. Die Kommission hat die Liste mittels delegierter Verordnung angenommen. Angesichts der Coronakrise wurde der Geltungsbeginn der Verordnung, die die Liste der Drittländer enthält – und damit auch die Anwendung der neuen Schutzmaßnahmen – auf den 01.10.2020 verschoben.

Die Verordnung soll Auslegungsregelungen zu den geldwäscherechtlich Verpflichteten, Anforderungen an Sorgfaltspflichten und Risikomanagement, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, Anforderungen an interne Geldwäsche-Compliance-Maßnahmen, Meldepflichten sowie Anforderungen an die Transparenzregister und zum Mechanismus der zentralen Bankkonten enthalten. Überlegt werden auch Regelungen zur Identifizierung politisch exponierter Personen (PEP).

Weitere Informationen zum Aktionsplan mit den weiterführenden Dokumenten (FAQs, Mitteilung, überarbeitete Methodik, delegierter Rechtsakt und Factsheet) finden Sie [hier](#).

Die Konsultation finden Sie [hier](#). Zur deutschen Version gelangen Sie, indem Sie oben auf „English“ klicken – dann öffnen sich die anderen Sprachversionen.

EU erlaubt COVID-19-bezogene Innovations- und Investitionsbeihilfen

Die Europäische Kommission ermöglicht Beihilfen für COVID-19-bezogene Forschung und Entwicklung sowie Test- und Hochskalierungsanlagen bezüglich COVID-19-relevanter Produkte und deren Produktion. Daraus resultiert eine Bundesregelung für Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen.

Die drei Regelungen für Beihilfen richten sich an Vorhaben, die ab dem 01.02.2020 gestartet sind, sowie Vorhaben, die vor dem 01.02.2020 begonnen wurden, aber bei denen Beihilfen erforderlich sind, um diese zu beschleunigen oder zu erweitern. Beihilfegebende Stellen können nach dieser Regelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen bis zum 31.12.2020 gewähren. Beihilfen werden in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Steuervorteilen geleistet. Unternehmen, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, können allerdings keine Beihilfen erhalten.

Weitere Informationen

Bekanntmachung des BMBF: <https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-2999.html>

Verlängerung der Fristen für Europäische Aktiengesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE)

Die befristete Änderung der EU-Vorgaben für Europäische Aktiengesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE) wurde im Amtsblatt, [L 165, Seite 25f.](#), verkündet und ist am 28.05.2020 in Kraft getreten. Die Verordnung (EU) 2020/699 enthält für 2020 eine Ausnahme für die Fristen für die Hauptversammlung der SE sowie für die Generalversammlung der SCE. Mit der Verordnung könnten SE und SCE ihre Haupt-/Generalversammlung ausnahmsweise bis Ende des Jahres (31.12.2020) durchführen.

Damit wurden für 2020 Sonderregelungen zu Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und zu Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 erlassen.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen finden Sie im [Newsletter "Steuern | Finanzen | Mittelstand"](#)

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <https://auftragsberatungsstellen.de/index.php/aktuelles>

Gefällt Ihnen unser Newsletter?

Dann empfehlen Sie ihn weiter oder melden Sie sich hier an.

[Über uns](#)

[Impressum](#)

[Weitere Newsletter](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail [info\[a\]dihk.de](mailto:info@dihk.de)

Eintrag ins Vereinsregister:
Registernummer 19943B
Vereinsregister Berlin
Amtsgericht Charlottenburg

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.

Sollten Sie kein Interesse an weiteren Newslettern haben, können Sie sich [hier](#) abmelden.